

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 1 (N. 1).

Leipzig, Sonnabend den 2. Januar 1932.

99. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachungen der Geschäftsstelle.

#### Betr. Notverordnung.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß der Schutz des Ladenpreises für die vor dem 1. Juli 1931 erschienenen Werke reichsdeutscher Verleger wegfällt, wenn die Preise nicht bis zum 1. Januar 1932 um mindestens 10 % gesenkt werden.

#### Betr. Zeitschriften.

Wir machen darauf aufmerksam, daß das Reichswirtschaftsministerium über den Antrag auf Ausnahme aller Zeitschriften von den Bestimmungen des 1. Teils, Kap. 1 der 4. N.-B. vom 8. Dez. 1931 noch nicht entschieden hat. Erst nach Entscheidung über diesen Antrag kann dem Buchhandel mitgeteilt werden, ob oder bei welchen Gruppen von Zeitschriften eine Preissenkung nach den Bestimmungen der N.-B. erforderlich sein wird.

Leipzig, den 30. Dezember 1931.

Dr. Heß.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

206. Auszug aus der Regiſtrande des Vorstandes.

#### Betr. Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes.

Die Vorarbeiten für die Neuausgabe der Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes haben auch Anlaß gegeben, die dort im § 16 berührte Frage der Behandlung abfälliger Erwähnungen eines Konkurrenzunternehmens in einer Geschäftsanzeige erneut einer Nachprüfung zu unterziehen. Es wurde festgestellt, daß es dem allgemeinen Interesse am besten entspräche, wenn grundsätzlich Erwähnungen anderer Unternehmen und Erzeugnisse überhaupt unterblieben. Werbung für die eigenen Verlags-erzeugnisse sollte niemals auf Kosten anderer erfolgen. Wenn aber schon Vergleiche mit anderen Werken angestellt werden oder Hinweise auf solche erfolgen, so muß erwartet werden, daß sie

diese nicht herabsetzen oder verächtlich machen. Das ist auch dort zu beachten, wo ein Werk angezeigt wird, das zu der Leistung oder Tendenz eines anderen Schriftstellers kritisch Stellung nimmt. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Berufsgemeinschaft verlangt bei aller Freiheit der eigenen Meinung für Form und Ausdruck Rücksichten, die natürlicher Takt stets finden wird und deren vornehme Einhaltung allen zugutekommt.

### Deutsche Buchhändlergilbe e. V.

#### Bekanntmachung.

Eine Anzahl hauptsächlich wissenschaftlicher Verleger verlangt, entgegen den bisherigen Geschäftsbedingungen und entgegen den Bestimmungen der buchhändlerischen Verkehrsordnung, bis Mitte Januar 1932 oder noch früher die Abrechnung über die Bedingtlieferungen des zweiten Halbjahrs 1931.

Ein derartiges Verlangen ist unberechtigt, ihm zu entsprechen liegt auch völlig außerhalb der technischen Möglichkeiten des Sortiments.

Wir empfehlen deshalb unseren Mitgliedern, derartige Zumutungen abzulehnen und genau nach den Vorschriften der Verkehrsordnung (§ 30 Ziffer a und b) bzw. nach den bisher mit den einzelnen Verlegern vereinbarten Abrechnungsbedingungen zu verfahren, d. h. nur dann vorzeitig abzurechnen, wenn es sich um Ausnahmefälle gemäß § 36 e der Verkehrsordnung handelt.

§ 36 e der Verkehrsordnung kann sich sinngemäß niemals auf eine Gesamtabrechnung, sondern immer nur auf die ausnahmsweise Rücksendung einzelner Werke beziehen.

Es geht nicht an und ist nicht im Sinne der von allen ihr Opfer fordernden Notverordnungsbestimmungen, wenn einzelne Verleger die Unbequemlichkeiten, die das Gesetz ihnen verursacht, auf das Sortiment abzuwälzen versuchen, das unter den gleichen Unbequemlichkeiten leidet.

Berlin, den 29. Dezember 1931.

#### Der Vorstand der Deutschen Buchhändlergilbe.

Paul Ritschmann. Albert Diederich.  
Friedrich Reinecke. Friedrich Alt.  
Hans Langewiesche. Waldemar Heldt.  
Wilhelm Messerschmidt.

## Zum neuen Jahr!

Die vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zur vierten Notverordnung getroffenen Maßnahmen haben — wie nicht anders zu erwarten war — von vielen Seiten unfreundliche Beurteilung erfahren. Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in der Enttäuschung des einzelnen, weil seine Sondermeinung und seine Sonderwünsche keine Berücksichtigung erfahren haben. Abgesehen davon, daß aber jene Notverordnung sowohl sachlich wie zeitlich keinen Raum für Kleinarbeit der Spitzenorganisation des Buchhandels gab, muß doch auch folgender Gedankengang Allgemeinut des Buchhandels werden:

Selbst wenn rechtlich — wie manche glauben vertreten zu können — der Buchhandel von der Notverordnung nicht erfaßt würde, so wäre es doch buchhandelspolitisch für die Spitzenorganisation eine Unmöglichkeit gewesen, so zu tun, wie wenn das Buch aus der allgemeinen Preissenkung ausgenommen werden könnte. Die an sich schon ständig allzu laut ertönenden Klage „Das Buch ist zu teuer“ wären zum Orkan angewachsen; die beliebte Behauptung „Der Buchhandel und seine Organisation ist verfallen“ würde mit Balken unterstrichen allenthalben gedruckt werden; man hätte mangelndes soziales Verständnis des Buchhandels festgestellt und mit Recht die Frage aufgeworfen, ob denn der Buchhandel glaube, daß Gehalts-, Lohn- und Preissenkung dazu da wären, um dem Buchhandel ohne Gegengabe wirtschaftliche Vorteile zu bringen, obwohl seine Not keine andere ist als die anderer Wirtschaftszweige.

Dazu aber bestand auch die Gefahr, daß weite Kreise des Buchhandels sich doch der vierten Notverordnung unterworfen hätten und so die Einheit in nicht wieder gutzumachender Weise zerstört worden wäre.